Donnerstagsgruppe B - Klausur im Wintersemester 2013/2014

Studiengang: Öffentliche Verwaltungswirtschaft

Seminar: Modul 3 - Verwaltung in der Gesellschaft

Dozent: Dr. Jens Tessmann

Ort: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Ankreuzfragen

Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Aussagen. Kreuzen Sie bitte entsprechend Ihrem Prüfergebnis "Wahr" oder "Falsch" die Felder auf dem Antwortformular an. Sie erhalten pro richtiges Kreuz jeweils einen Punkt.

- 1. Bei den freiwilligen Aufgaben haben Gemeinden keinen Entscheidungsspielraum.
- 2. Bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben (Pflichtaufgaben) können die Städte und Gemeinden auch über die Organisation der Aufgabenerledigung entscheiden.
- 3. In der Kreisverwaltung gibt es auch Ingenieure, Mediziner und Polizisten.
- 4. Mit einem Bürgerentscheid kann über die Abwahl des Standesbeamten abgestimmt werden.
- 5. Das Dezernat ist die größte Organisationseinheit in der *klassischen* Kommunalverwaltung.
- 6. Der Finanzsenator von Berlin hat Ressortkompetenz.
- 7. Der Bau eines Spielplatzes am Wannsee ist eine Berliner Bezirksangelegenheit.
- 8. Der Landrat hat die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden in Brandenburg.
- 9. Ein Bruchteil der öffentlichen Verwaltungsaufgaben in Deutschland wird durch die Landes- und Kommunalverwaltung wahrgenommen.
- 10. Ämter in Brandenburg sind Zusammenschlüsse von politisch selbständigen Gemeinden.
- 11. Die Beigeordneten des Bürgermeisters werden nicht durch die Kommunalvertretung gewählt.
- 12. Gemeinden sind als örtliche Selbstverwaltungskörperschaften nur Verwaltungsträger.
- 13. Gewerbesteuer und Grundsteuer als Kommunaleinnahmen werden durch Landesgesetz geregelt.
- 14. Die Gemeinden erhalten einen Anteil an der Umsatz- und Einkommenssteuer.
- 15. Das Bauministerium hat die Aufgabe der Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte.
- 16. In der Kommunalverwaltung ist der Anteil der Tarifbeschäftigten (Angestellten) gering.
- 17. Die Gewerbesteuer ist die aufkommensstärkste Kommunalsteuer.
- 18. Ein Bezirksbürgermeister von Berlin muss keinen Hochschulabschluss haben.
- 19. Im 20. Jahrhundert wurde der Landkreis überwiegend hauptamtlich verwaltet.
- 20. Der Regierende Bürgermeister von Berlin hat nicht die gleichen Kompetenzen wie der Bürgermeister von Neuruppin.
- 21. Berlin ist als Großstadt 1920 entstanden.
- 22. Hoheitliche Aufgaben sollen nach Art. 33 Grundgesetz regulär durch Beamte erledigt werden.

- 23. Landkreise sind Gemeindeverbände, untere staatliche Verwaltungsbehörden und Gebietskörperschaften.
- 24. Bezirksbürgermeister von Berlin werden nicht direkt von den Bürgern gewählt.
- 25. In Hamburg werden Landräte nach ihrer Wahl nicht durch den ersten Bürgermeister ernannt.
- 26. Für die Hundesteuer und die Speiseeissteuer gibt es keinen Hebesatz.
- 27. Politischen Einfluss auf den Kreistag üben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich nur indirekt aus.
- 28. Das Ordnungsamt und das Sozialamt sind Fachämter in der Stadtverwaltung.
- 29. Steuern werden zur Finanzierung von konkreten Leistungen erhoben.
- 30. Ein Landrat hat die Pflicht, rechtswidrige Beschlüsse der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beanstanden.

Wissens- und Verständnisfragen

Bitte tragen Sie die Antworten in das Antwortformular ein. Die Punktzahl ist vermerkt.

- 1. Nennen Sie zwei Rechtsgrundlagen für die Bezirksverwaltung von Berlin
- 2. Nennen Sie <u>vier</u> pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgaben (Pflichtaufgaben).
- 3. Nennen Sie vier freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.
- 4. Nennen Sie sechs Merkmale des Angestelltenverhältnisses (Tarifbeschäftigte).
- 5. Nennen Sie die fünf Bestandteile eines Bürgerbegehrens (Ziel Bürgerentscheid).
- 6. Finden Sie die fünf Fehler im folgenden fiktiven Praxisbeispiel:

Der arbeitslose Landwirt Bauernschlau hört im Radio von der freien Stelle des Bürgermeisters in seiner brandenburgischen Heimatgemeinde. Daraufhin stellt er sich zur Wahl in der Gemeindevertretung (GV) und gewinnt gegen seinen kanadischen Herausforderer. Als erste Amtshandlung setzt er als seine Stellvertreter (Beigeordneten) seine beiden Parteifreunde ein und schafft mit Beschluss der GV die Vereinsförderung und die Bibliothek ab. Gegen die Abschaffung der Bibliothek protestiert der Leseverein in der Gemeinde und initiiert ein Bürgerbegehren. Das Bürgerbegehren fordert die Wiedereröffnung in Verbindung mit einer deutlichen Ausweitung des Medienbestandes. Der Bürgermeister weist das Bürgerbegehren zurück, weil es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit handeln würde. Daraufhin will der Leseverein mit Hilfe eines Bürgerentscheides den Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter abwählen. Dieser Vorgang wird von der Kommunalaufsicht des Landkreises aufgrund eines anonymen Hinweises beanstandet.

- 7. Nennen Sie <u>fünf</u> kommunale Finanzierungsquellen, die keine Steuern und Beiträge sind.
- 8. Nennen Sie drei wichtige Zuständigkeiten eines Landrates.
- 9. Nennen Sie vier typische Hoheiten der kommunalen Selbstverwaltung.
- 10. Nennen Sie <u>vier</u> Ausschüsse eines Kreistages.

Viel Erfolg!

Gruppe B - Antwortformular zur Prüfungsklausur M 3 – WS 13/14

Name, Vorname	
Matrikelnummer	
Unterschrift	

I. Ankreuzfragen

Frage	Antv	Antwort	
	Wahr	Falsch	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			

II. Wissensfragen

?	Antworten		Punkto
			Soll Is
1.	a)		2
	b)		
2.	a)		4
	b)		
	c)		
	d)		
3.	a)		4
	b)		
	<u>c)</u>		
	d)		
4.	a)	d)	6
	b)	e)	
	c)	f)	
5.	a)	d)	5
	b)	e)	
	c)		
6.	a)	d)	5
	b)	e)	
	c)		
7.	a)	d)	5
	b)	e)	
_	c)		
8.	<u>a)</u>	c)	3
	b)		
9.	<u>a)</u>	<u>c)</u>	4
	b)	d)	
10.	a)	c)	4
	b)	d)	
			42

Punktzahl Ankreuzfragen		
Punktzahl Wissensfragen		
Gesamtpunktzahl		
Klausurnote		